VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/76 DER KOMMISSION

vom 23. August 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 hinsichtlich der Mengen und Fristen für die Lieferung von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 der Kommission vom 5. August 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer ersten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/76 (2) sollen die deutsche und die französische Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle zwischen dem 16. August und dem 3. September 1976 5 700 Tonnen Magermilchpulver liefern. Die Lieferfrist hat sich als zu kurz erwiesen und muß daher verlängert werden. Andererseits kann die italienische Interventionsstelle eine Teilmenge von 500 Tonnen nicht in dem vorgesehenen Lagerhaus übernehmen ; diese Menge muß daher von der ersten Tranche abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird die angegebene Menge „5 700 Tonnen" durch „5 200 Tonnen" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „zwischen dem 16. August und dem 3. September 1976" durch die Worte „zwischen dem 16. August und dem 17. September 1976" ersetzt.
3. Im Anhang wird hinsichtlich der EVSt-F die erste Zeile wie folgt geändert :
   a) die Zahl „2 600" wird durch „2 100" ersetzt ;
   b) die Zeile „500 — Sorpoma Italy SpA, Padova (Veneto)" wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1976, S. 16.